

DOKUMENT 114
(SOWJET-UNION)

*Aus dem Strafgesetzbuch der RSFSR vom 22.11.1926 in
der Fassung vom 1.10.1953.*

§ 58¹⁴

Gegenrevolutionäre Sabotage, d.h. bewusste Nichterfüllung bestimmter Verpflichtungen oder deren vorsätzlich unzulängliche Erfüllung in der speziellen Absicht, die Macht der Regierung und das Funktionieren des Staatsapparates zu beeinträchtigen, zieht nach sich:
Freiheitsentziehung nicht unter einem Jahr, verbunden mit vollständiger oder teilweiser Vermögenskonfiskation; bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände: Erhöhung bis zur schwersten Massnahme des sozialen Schutzes — Erschiessung, verbunden mit Vermögenskonfiskation.

§ 59*

Als Verbrechen gegen die Verwaltungsordnung gilt jede Handlung, die zwar nicht unmittelbar auf den Sturz der Sowjetherrschaft und der Regierung der Arbeiter und Bauern gerichtet ist, jedoch zur Störung des ordnungsgemässen Funktionierens der Organe der Verwaltung oder der Volkswirtschaft führt und mit Widerstand gegen die Staatsorgane und Behinderung ihrer Tätigkeit, Ungehorsam gegen die Gesetze oder sonstigen Handlungen verbunden ist, die eine Schwächung der Kraft und Autorität der Staatsgewalt hervorrufen.
Als für die Union der SSR besonders gefährlich gelten die ohne gegenrevolutionäre Absicht begangenen Verbrechen gegen die Verwaltungsordnung, die die Grundlagen der Staatsverwaltung und der wirtschaftlichen Macht der Union der SSR und der Unionsrepubliken erschüttern.

§ 593

Verletzung der Arbeitsdisziplin (Verletzung der Verkehrsregeln, mangelhafte Ausbesserung des rollenden Material und der Strecke und dgl.) durch im Verkehrswesen beschäftigte Personen, wenn diese Verletzung die Beschädigung oder Zerstörung des rollenden Materials der Strecke oder der Streckenbauten, Personenunfälle, nicht rechtzeitige Abfahrt der Züge oder Schiffe, die Anhäufung von Leertransportraum an den Ausladeplätzen oder den Stillstand von Waggons und Schiffen zur Folge gehabt hat oder hätte haben können, sowie andere Handlungen, die die Vereitelung (Nichterfüllung) der von der Regierung auf gestellten Beförderungspläne zur Folge haben oder die Regelmässigkeit und Sicherheit des Verkehrs bedrohen, ziehen nach sich:

Freiheitsentziehung bis zu 10 Jahren.

Falls diese verbrecherischen Handlungen einen offensichtlich böswilligen Charakter tragen, findet die schwerste Massnahme des sozialistischen Schutzes, verbunden mit Vermögenskonfiskation, Anwendung.

§ 61

Verweigerung der Erfüllung von öffentlichen Pflichten und allgemeinstaatlichen Aufgaben oder der Ausführung von Arbeiten von allgemeinstaatlichen Interesse —

von dem zuständigen Staatlichen Organ zu verhängende Geldstrafe bis zum fünffachen Wert der auf erlegten Aufgaben, Pflichten oder Arbeiten, im Wiederholungsfall — Freiheitsentziehung oder Besserungsarbeit bis zu einem Jahr.

Werden die gleichen Handlungen von Elementen aus dem Kulakentum (grossbäuerlichen Elementen), wenn auch zum ersten Mal, oder von anderen Personen unter erschwerenden Umständen begangen wie vorherige Verabredung durch eine Mehrheit von Personen oder aktiver Widerstand gegenüber den Organen der Staatsgewalt bei Durchsetzung der Pflichten, Aufgaben oder Arbeiten, —

Freiheitsentziehung bis zu zwei Jahren, verbunden mit völliger